

Der Landtag von Niederösterreich hat am **20. DEZ. 1990** in Ausführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989, BGBl.Nr. 161/1989, beschlossen:

Nö Jugendwohlfahrtsgesetz 1991
(Nö JWG 1991)

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis §§

1. Hauptstück

öffentliche Jugendwohlfahrt

Aufgaben	1
Grundsätze	2
Träger	3
Persönlicher Anwendungsbereich	4
Fachliche Ausrichtung des Personals	5

2. Hauptstück

Nö Kinder- und Jugendanwaltschaft

Einrichtung und Organisation	6
Aufgaben	7
Rechte im Verwaltungsverfahren	8

3. Hauptstück
Freie Jugendwohlfahrt

Zulässigkeit freier Jugendwohlfahrt	9
Heranziehen von Einrichtungen	10
Feststellung der Eignung von Einrichtungen	11
Änderung der Eignung der Einrichtung	12
Fachaufsicht	13
Verschwiegenheitspflicht	14

4. Hauptstück
Soziale Dienste der Jugendwohlfahrt

Allgemeines	15
Mutterberatung (Elternberatung)	16
Zusammenarbeit	17
Entgelte	18

5. Hauptstück
Fremde Pflege

1. Abschnitt
Pflegekinder

Begriff	19
Vermittlung von Minderjährigen auf Pflegeplätze	20
Pflegebewilligung	21
Voraussetzungen	22
Vorläufige Übernahme	23
Widerruf und Änderung der Pflegebewilligung	24
Ausnahmen von der Pflegebewilligung	25
Pflegeaufsicht	26
Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses	27
Pflegebeitrag	28

2. Abschnitt
Tagesbetreuung

Begriff, Grundsätze und Förderung	29
Betreuung durch Personen (Tagesmütter)	30
Tagesbetreuung in Einrichtungen	31
Aufsicht, Änderung, Widerruf	32

3. Abschnitt
Vermittlung der Annahme an Kindesstatt

Vermittlung im Inland	33
Vermittlung in das Ausland	34

6. Hauptstück
Kinder- und Jugendheime,
sonstige Einrichtungen

Bewilligungspflicht	35
Bewilligung	36
Verordnungsermächtigung	37
Beratung und Begleitung, Aufsicht	38
Widerruf	39

7. Hauptstück
Jugenderholungsheime und Ferienlager

Anzeigepflicht	40
Aufsicht	41

8. Hauptstück
Pflege und Erziehung

1. Abschnitt
Hilfen zur Erziehung

Formen	42
Unterstützung der Erziehung	43
Volle Erziehung	44
Freiwillige Erziehungshilfen	45
Erziehungshilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten	46
Durchführung	47

2. Abschnitt
Kostenersatz für die volle Erziehung

Kostenersatzpflicht	48
Übertragung von Rechtsansprüchen	49

9. Hauptstück
Grundlagenarbeit

Öffentlichkeitsarbeit	50
Planung und Forschung	51

10. Hauptstück
Öffentliche Aufgaben und Zuständigkeiten

Besorgung der öffentlichen Jugendwohlfahrt	52
Hoheitliche Aufgaben der Landesregierung	53
Hoheitliche Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden	54
örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden (Privatwirtschaftsverwaltung)	55

11. Hauptstück
Strafen, Abgaben und Kosten

Strafbestimmungen	56
Abgabenbefreiung	57
Kosten	58

12. Hauptstück
Schluß- und Übergangsbestimmungen

Schlußbestimmung	59
Übergangsbestimmung	60

Register

1. Hauptstück
öffentliche Jugendwohlfahrt

§ 1

Aufgaben

Die Jugendwohlfahrt hat folgende Aufgaben:

- o Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern und deren Müttern bzw. Eltern;
- o Betreuung werdender Mütter und der Leibesfrucht vom Zeitpunkt der festgestellten Empfängnis an; dies schließt insbesondere all jene positiven Maßnahmen ein, die im Rahmen der Jugendwohlfahrt gesetzt werden können, um Schwangeren bzw. werdenden Eltern eine Entscheidung für ihr Kind zu erleichtern bzw. zu ermöglichen;

o Sicherung und Förderung der Entwicklung Minderjähriger durch Angebot von Hilfen zur Pflege und Erziehung sowie durch Erziehungsmaßnahmen.

§ 2

Grundsätze

- (1) Das Recht des Minderjährigen auf Entfaltung seiner körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte sowie der Schutz seines Lebens und die Sicherung seiner körperlichen und seelischen Gesundheit stehen im Mittelpunkt der Jugendwohlfahrt.
- (2) Die Persönlichkeit des Minderjährigen ist zu fördern, insbesondere sind seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und seine Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.
- (3) Die Jugendwohlfahrt hat die grundlegende Bedeutung der Familie für die Entwicklung des Minderjährigen zu beachten. Sie hat die Familie bei der Pflege und Erziehung zu beraten, zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten, um sie zu befähigen, Pflege und Erziehung des Minderjährigen soweit als möglich selbst wahrzunehmen.
- (4) Die Jugendwohlfahrt darf in familiäre Bereiche und Beziehungen nur soweit eingreifen, als dies zum Wohl des Minderjährigen notwendig ist. Sie hat einzugreifen, wenn die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten, besonders dann, wenn diese Gewalt anwenden oder körperliches oder seelisches Leid zufügen.
- (5) Die Jugendwohlfahrt hat das gesellschaftliche Umfeld des Minderjährigen einzubeziehen. Wichtige, dem Wohl des Minderjährigen dienende soziale Beziehungen sind zu erhalten, zu stärken oder neu zu schaffen.

- (6) Die Leistungen der Jugendwohlfahrt haben sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und anerkannten Methoden der einschlägigen Fachgebiete zu richten. Regionale Bedürfnisse und Bevölkerungsstrukturen sind zu berücksichtigen.
- (7) Die Zusammenarbeit aller Einrichtungen der Jugendwohlfahrt ist anzustreben.
- (8) Die Jugendwohlfahrt hat für eine allgemeine Bewußtseinsbildung über die Bedürfnisse von Minderjährigen, die Aufgaben der Familie und die Gewaltlosigkeit in der Erziehung zu sorgen.

§ 3

Träger

Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das Land. Die privatrechtlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt besorgen das Land und die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt.

§ 4

Persönlicher Anwendungsbereich

- (1) Jugendwohlfahrt ist allen Personen zu leisten, die ihren Aufenthalt in Niederösterreich haben.
- (2) Jugendwohlfahrt ist auch allen Nö Landesbürgern und Staatenlosen zu leisten, wenn sie sich im Ausland aufhalten, aber ihren ordentlichen Wohnsitz in Nö haben.

- (3) Das Vorliegen der Nö Landesbürgerschaft und des ordentlichen Wohnsitzes ist nach dem Landesgesetz über die Landesbürgerschaft, LGB1. 0006, zu beurteilen.

§ 5

Fachliche Ausrichtung des Personals

- (1) Das Fach- und Hilfspersonal der Jugendwohlfahrt muß für die jeweilige Aufgabe geeignet, entsprechend ausgebildet und eingeschult sein.
- (2) Für Aufgaben der Jugendwohlfahrt sind insbesondere heranzuziehen:
- o Diplomsozialarbeiter (Absolventen einer öffentlich-rechtlich anerkannten Ausbildungsstätte für Sozialarbeit),
 - o akademisch graduierte Psychologen,
 - o Pädagogen und Erzieher,
 - o Ärzte und Krankenpflegepersonal,
 - o Personen mit entsprechender Fachprüfung,
 - o rechtskundige Personen.
- (3) Für leitende Tätigkeiten im Bereich der Jugendwohlfahrt dürfen nur Personen herangezogen werden, die entsprechende praktische Erfahrungen aufweisen können.
- (4) Die Fortbildung des Fachpersonals ist vom jeweiligen Träger der Jugendwohlfahrt sicherzustellen, wobei die Ergebnisse der Forschung und die Erfordernisse der Praxis zu berücksichtigen sind.

- (5) Den mit der Besorgung von Aufgaben der Jugendwohlfahrt be-
trauten Personen ist Gelegenheit zur Aussprache über ihre
Tätigkeit mit einer Person zu geben, die für solche Aus-
sprachen besonders geschult ist. Diese Person ist
gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit über den Inhalt
solcher Aussprachen verpflichtet.

2. Hauptstück

Nö Kinder- und Jugendanwaltschaft

§ 6

Einrichtung und Organisation

- (1) Am Sitz der Landesregierung wird eine "Nö Kinder- und
Jugendanwaltschaft" eingerichtet. Sie besteht aus einem
Leiter (einer Leiterin) und dem erforderlichen Personal,
die von der Landesregierung zu bestellen sind.
- (2) (**Verfassungsbestimmung**) Die Nö Kinder- und Jugend-
anwaltschaft ist ein Organ des Landes Niederösterreich.
Sie untersteht dienstrechtlich und organisatorisch der
Landesregierung und ist bei ihren Entscheidungen nicht
an Weisungen gebunden.
- (3) Die Landesregierung hat im Rahmen ihrer Aufsichts- und
Leitungsbefugnisse dafür zu sorgen, daß der Zugang zur
Nö Kinder- und Jugendanwaltschaft für die Landesbürger
und insbesondere für Kinder und Jugendliche leicht möglich
ist. Zu diesem Zweck können auch dezentrale Dienststellen
der Nö Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet werden.
- (4) Die Nö Kinder- und Jugendanwaltschaft hat nach Bedarf in
den einzelnen Bezirken Sprechtag abzuhalten.

- (5) Die Nö Kinder- und Jugendanwaltschaft kann vertraulich und anonym in Anspruch genommen werden.
- (6) Die Nö Kinder- und Jugendanwaltschaft hat bei Bedarf, mindestens aber jährlich, einen Rechenschaftsbericht zu erstellen, der von der Landesregierung dem Landtag vorzulegen ist.
- (7) Die Behörden und Dienststellen des Landes, die Gemeinden, die Träger der freien Jugendwohlfahrt und deren Einrichtungen sowie sonstige mit einem konkreten Fall befaßte Stellen haben der Nö Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung und erforderlichen Auskünfte zu gewähren. Die Nö Kinder- und Jugendanwaltschaft ist insoweit zur Verschwiegenheit über ihr ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder im sonstigen Interesse der Jugendwohlfahrt geboten ist.

§ 7

Aufgaben

Die Aufgaben der Nö Kinder- und Jugendanwaltschaft sind:

1. die Beratung von Minderjährigen, Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern in allen Angelegenheiten, die die Stellung des Minderjährigen und die Aufgaben der Erziehungsberechtigten betreffen;
2. Hilfe bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über Pflege und Erziehung;
3. als Mittler zwischen den Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, den Eltern bzw. Elternteilen, der Schule, dem Kindergarten und den Kindern und Jugendlichen zu wirken;

4. die Durchführung von Informationsveranstaltungen über Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind;
5. die Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt;
6. die Begutachtung und Anregung von Gesetzesbestimmungen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen;
7. Anregungen zur Schaffung von besseren Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche;
8. Anregung besonderer Kontrollen von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt bei Mißständen;
9. Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen bei allen Planungs- und Forschungsaufgaben.

§ 8

Rechte im Verwaltungsverfahren

- (1) In behördlichen Verfahren aufgrund dieses Gesetzes kann die Nö Kinder- und Jugendanwaltschaft Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1950 beanspruchen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 7 erforderlich ist.
- (2) Soweit der Nö Kinder- und Jugendanwaltschaft Parteistellung zukommt, steht ihr das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG zu.

3. Hauptstück
Freie Jugendwohlfahrt

§ 9

Zulässigkeit freier Jugendwohlfahrt

- (1) Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt dürfen die im Abs. 2 genannten privatrechtlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt besorgen, wenn ihre Eignung hierzu mit Bescheid festgestellt ist (§ 11).
- (2) Aufgaben im Sinne des Abs. 1 sind:
1. Soziale Dienste (§§ 15, 16);
 2. Beratung für Pflege- und Adoptiveltern und Hilfen zur Festigung der Pflege;
 3. Förderung der Tagesbetreuung, insbesondere auch Vermittlung von Minderjährigen in Tagesbetreuung sowie Beratung und Hilfen für Tagesmütter;
 4. Pflege und Erziehung von Minderjährigen in Kinder- und Jugendheimen und sonstigen Einrichtungen;
 5. Erholungsaktionen in Jugenderholungsheimen und Ferienlagern;
 6. Unterstützung der Erziehung.
- (3) Eine Feststellung der Eignung (§ 11) ist für solche Aufgaben nicht erforderlich, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig (§§ 21, 30, 31 und 35) oder anzeigepflichtig (§ 40) sind.

§ 10

Heranziehen von Einrichtungen

- (1) Das Land soll zur Erfüllung von privatrechtlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt, insbesondere für Aufgaben gemäß § 9 Abs. 2, Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt heranziehen, wenn
 - o ihre Eignung hiezu mit Bescheid festgestellt ist (§ 11)
 - und
 - o der freie Jugendwohlfahrtsträger die Aufgaben im Sinn der Grundsätze und Zielsetzungen dieses Gesetzes besser und auf Dauer wirtschaftlicher als der öffentliche Träger durchführen kann.

- (2) Das Land kann als Träger von Privatrechten Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt besonders fördern, die es für privatrechtliche Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt heranzieht.

- (3) Bei einer Förderung nach Abs. 2 kann vom Land festgelegt werden, ob bzw. welche Entgelte von der Einrichtung für einzelne ihrer Leistungen verlangt werden müssen. Weiters kann festgelegt werden, daß das Entgelt ermäßigt werden oder entfallen kann, wenn der Erfolg durch das Entgelt gefährdet wäre.

§ 11

Feststellung der Eignung von Einrichtungen

- (1) Die Landesregierung stellt auf Antrag eines Trägers der freien Jugendwohlfahrt mit Bescheid fest, ob dessen Einrichtung zur Erfüllung privatrechtlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt geeignet ist.

- (2) Der Antrag nach Abs. 1 muß enthalten:
1. Angaben über den Träger der Einrichtung und die organisatorischen Rahmenbedingungen;
 2. Darstellung der Aufgabe(n) und des inhaltlichen Konzeptes mit Zieldefinition;
 3. Beschreibung der Einrichtung (Lage, Baulichkeit, Betriebsformen und -zeiten);
 4. Angaben zur personellen bzw. fachlichen Ausstattung der Einrichtung;
 5. Angaben zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen und zur Finanzierung der Einrichtung.
- (3) Bei der Feststellung der Eignung ist zu prüfen, ob die Einrichtung in der Lage ist, die beabsichtigte(n) Aufgabe(n) zu erfüllen. Voraussetzung dafür ist insbesondere ausreichendes und qualifiziertes Fachpersonal, die für die geplante(n) Aufgabe(n) notwendige finanzielle und räumliche Ausstattung sowie eine entsprechende Verwaltungsorganisation.
- (4) Im Verfahren sind die Bezirksverwaltungsbehörden zu hören, in deren örtlichen Wirkungsbereich die Einrichtung tätig werden soll.

§ 12

Anderung der Eignung der Einrichtung

- (1) Der Träger einer Einrichtung, deren Eignung festgestellt wurde, hat wesentliche Änderungen in den Eignungsvoraussetzungen (§ 11 Abs. 2) binnen einem Monat der Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

- (2) Bei wesentlichen Änderungen der Eignungsvoraussetzungen hat die Landesregierung über die Eignung der Einrichtung erforderlichenfalls neu zu entscheiden (§ 11).

§ 13

Fachaufsicht

- (1) Die Einrichtungen, deren Eignung festgestellt wurde, unterliegen der Fachaufsicht der Landesregierung. Dabei kann sich die Landesregierung der internen fachlichen Aufsicht der Einrichtung bedienen. Erstreckt sich die Tätigkeit einer Einrichtung ausschließlich auf den örtlichen Wirkungsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde, so darf die Landesregierung die Fachaufsicht an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren.
- (2) Der Träger einer Einrichtung hat den Aufsichtsorganen jederzeit den Zutritt zu den Räumlichkeiten sowie den erforderlichen Einblick in schriftliche Unterlagen zu ermöglichen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Liegen Mißstände vor, die eine fachgerechte Besorgung der übernommenen Aufgaben gefährden, so hat die Landesregierung vorzuschreiben, daß diese Mißstände innerhalb angemessener Frist behoben werden müssen.
- (4) Werden die Mißstände nicht fristgerecht beseitigt (Abs. 3), so hat die Landesregierung mit Bescheid festzustellen, daß die Eignung der Einrichtung für diese Aufgabe(n) nicht mehr vorliegt.

§ 14

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Wird die Einrichtung eines Trägers der freien Jugendwohlfahrt zur Besorgung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen, so sind deren Mitarbeiter über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Träger der freien Jugendwohlfahrt.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht
1. gegenüber den in der öffentlichen Jugendwohlfahrt und der Aufsicht tätigen Organen der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden;
 2. gegenüber Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen, wenn dies im Einzelfall die Tätigkeit der freien Jugendwohlfahrtseinrichtung zum Wohl des Minderjährigen erleichtert;
 3. gegenüber den Mitarbeitern der Bewährungshilfe, wenn dies im Einzelfall für die Tätigkeit der Bewährungshilfe erforderlich scheint;
 4. gegenüber Aufsichtspersonen des eigenen Trägers;
 5. gegenüber der Nö Kinder- und Jugendanwaltschaft.

4. Hauptstück
Soziale Dienste der Jugendwohlfahrt

§ 15
Allgemeines

- (1) Soziale Dienste der Jugendwohlfahrt dienen dem Schutz und der Förderung der Entwicklung von Minderjährigen und der Unterstützung von werdenden Eltern und Familien.
- (2) Soziale Dienste der Jugendwohlfahrt sind insbesondere:
1. Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote für werdende Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern; dies schließt insbesondere Maßnahmen ein, um werdenden Müttern bzw. Eltern eine Entscheidung für ihr Kind zu erleichtern bzw. zu ermöglichen;
 2. Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige bei speziellen Erziehungs- und Entwicklungsfragen sowie in Krisensituationen, besonders unter dem Gesichtspunkt der Förderung der gewaltlosen Erziehung;
 3. Einrichtungen zur Früherkennung und Frühbehandlung von Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten von Minderjährigen;
 4. vorbeugende und therapeutische Hilfen für Minderjährige und Familien;
 5. Hilfen für die Betreuung von Minderjährigen für einen Teil des Tages;
 6. Hilfen zur sozialen und gesundheitlichen Förderung von Minderjährigen (Erholungsaktionen);
 7. Unterbringungsmöglichkeiten für Minderjährige außerhalb ihrer Familie.

- (3) Werden soziale Dienste der Jugendwohlfahrt geleistet, müssen dabei anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse der einschlägigen Fachgebiete, die regionalen Bedürfnisse und die Bevölkerungsstruktur berücksichtigt werden.

§ 16

Mutterberatung (Elternberatung)

- (1) Die Landesregierung hat durch die Errichtung und Erhaltung von Mutterberatungsstellen für die Betreuung werdender Eltern und der Leibesfrucht vom Zeitpunkt der festgestellten Empfängnis an sowie von Säuglingen und Kleinkindern (Kinder bis zum Eintritt der Schulpflicht) und deren Eltern vorzusorgen.
- (2) Mutterberatungsstellen können ortsfest oder ambulant errichtet werden.
- (3) Die Landesregierung hat bei Bedarf ortsfeste Mutterberatungsstellen in den Gemeinden einzurichten. Die räumlichen und betriebsnotwendigen Voraussetzungen dafür sind von den Gemeinden im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches zu schaffen. Die ortsfesten Mutterberatungsstellen sind von den Bezirksverwaltungsbehörden zu führen.
- (4) Die Landesregierung bestellt die ärztlichen Leiter der ortsfesten Mutterberatungsstellen. Dafür sind in erster Linie Kinderfachärzte heranzuziehen. Soweit Kinderfachärzte nicht zur Verfügung stehen, sind Gemeindeärzte oder andere niedergelassene praktische Ärzte für den Mutterberatungsdienst einzusetzen.

- (5) Soferne keine ortsfeste Mutterberatungsstelle errichtet wird, hat die Gemeinde geeignete Räumlichkeiten für eine ambulante Mutterberatung beizustellen. Die Organisation für ambulante Mutterberatungen obliegt der Landesregierung. Abs. 4 gilt auch für den ambulanten Mutterberatungsdienst.
- (6) Gemeinden können Einrichtungen zur Mutterberatung auf eigene Kosten errichten und führen, wenn sie dafür die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 17

Zusammenarbeit

Bei der Besorgung der sozialen Dienste hat der jeweilige Träger der Jugendwohlfahrt mit allen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, die im selben konkreten Fall Familien und Minderjährige betreuen und fördern (z. B. Kindergärten, Schulen und Einrichtungen der außerschulischen Jugenderziehung). Dabei besteht eine gegenseitige Auskunftspflicht insoweit, als dies für die Besorgung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist und das Wohl des Minderjährigen nicht gefährdet wird. Gesetzliche Verschwiegenheitspflichten sind durch diese Bestimmung nicht betroffen.

§ 18

Entgelte

Für die Leistung von sozialen Diensten dürfen vom Land bzw. von Trägern der freien Jugendwohlfahrt Entgelte verlangt werden. Dabei sind Art und Umfang der Dienste sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse derjenigen angemessen zu berücksichtigen, die diese Dienste in Anspruch nehmen.

5. Hauptstück
Fremde Pflege

1. Abschnitt
Pflegekinder

§ 19
Begriff

Pflegekinder sind Minderjährige, die von Personen in deren Haushalt gepflegt und erzogen werden, welche weder mit ihnen bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert noch ihre Wahl- eltern oder ihr Vormund sind.

§ 20

Vermittlung von Minderjährigen auf Pflegeplätze

- (1) Die Vermittlung hat dem Wohl des Minderjährigen zu dienen. Es muß begründete Aussicht bestehen, daß eine Beziehung entsteht, die dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommt und daß die bestmögliche persönliche Entwicklung und soziale Integration des Minderjährigen gesichert ist.
- (2) Nur die Bezirksverwaltungsbehörde darf Minderjährige auf Pflegeplätze vermitteln. Dabei sind nach Möglichkeit alle beteiligten Personen einzubeziehen und die nach fachlichen Gesichtspunkten für die Pflege und Erziehung des Minderjährigen geeigneten Pflegeeltern (-personen) auszuwählen.
- (3) Den Pflegeeltern (-personen), dem Minderjährigen sowie den leiblichen Eltern sind Beratungshilfen anzubieten.

§ 21

Pflegebewilligung

- (1) Minderjährige unter 16 Jahren dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde in Pflege und Erziehung übernommen werden; sie erfolgt mit Bescheid und darf nur für ein bestimmtes Pflegeverhältnis erteilt werden.
- (2) Für die Durchführung des Verfahrens und die Erteilung der Pflegebewilligung ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die Personen ihren ordentlichen Wohnsitz haben, die den Minderjährigen in Pflege übernehmen wollen.
- (3) Im Bewilligungsverfahren haben die Pflegeeltern (-personen) und die Erziehungsberechtigten Parteistellung. Der Minderjährige ist jedenfalls persönlich zu hören. Der noch nicht zehnjährige Minderjährige darf nur dann nicht persönlich gehört werden, wenn durch die Befragung sein Wohl gefährdet wäre oder wegen seines Alters oder seiner Entwicklung eine Meinungsäußerung nicht zu erwarten ist.

§ 22

Voraussetzungen

- (1) Die Pflegebewilligung darf nur erteilt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 vorliegen und
 2. der Altersunterschied zwischen den Pflegeeltern (-personen) und dem Minderjährigen dem natürlichen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern entspricht. Wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert, sind Ausnahmen möglich.

(2) Die Pflegebewilligung ist zu versagen, wenn einer der folgenden Umstände bei den Antragstellern vorliegt:

1. ansteckende, schwere chronische, körperliche oder psychische Erkrankung bzw. Auffälligkeit, geistige Behinderung oder Sucht;
2. gerichtliche Verurteilungen, die das Wohl des Minderjährigen gefährdet erscheinen lassen;
3. Betreuungsdefizite bei leiblichen Kindern;
4. sonstige Gründe, die das Wohl des aufzunehmenden oder eines bereits in der Pflegefamilie befindlichen Minderjährigen gefährdet erscheinen lassen.

(3) Die Pflegebewilligung kann auch versagt werden, wenn einer der im Abs. 2 Z 1, 2 und 4 angeführten Umstände bei einer mit den Antragstellern in Wohngemeinschaft lebenden Person vorliegt.

§ 23

Vorläufige Übernahme

(1) Wenn das Wohl des Minderjährigen in seiner bisherigen Umgebung gefährdet und seine anderweitige Unterbringung unaufschiebbar erforderlich ist, darf er zur Pflege und Erziehung vorübergehend auch ohne Pflegebewilligung übernommen werden.

(2) Die Pflegebewilligung ist unverzüglich, spätestens jedoch binnen 8 Tagen zu beantragen. Wird die Pflegebewilligung nicht erteilt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde geeignete Maßnahmen zu treffen und bei Gefahr im Verzug sofort durchzuführen.

§ 24

Widerruf und Änderung der Pflegebewilligung

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Pflegebewilligung mit Bescheid zu widerrufen, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert; § 21 Abs. 3 gilt sinngemäß.
- (2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Pflegebewilligung mit Bescheid zu ändern und erforderlichenfalls durch Auflagen zu ergänzen, wenn das Wohl des Minderjährigen dadurch sichergestellt werden kann.
- (3) Auflagen im Sinne des Abs. 2 umfassen insbesondere Maßnahmen der gesundheitlichen Prophylaxe und Therapie, im Bereich der Pflege und Erziehung und zur Verbesserung der äußeren Lebenssituation des Minderjährigen.

§ 25

Ausnahmen von der Pflegebewilligung

Keiner Bewilligung bedarf die Übernahme eines Pflegekindes:

1. bei vorübergehender Pflege und Erziehung, wenn sie nicht gewerbsmäßig und nicht regelmäßig erfolgt;
2. wenn die Bezirksverwaltungsbehörde aufgrund ihres Erziehungsrechtes das Pflegeverhältnis begründet hat;
3. für die Unterbringung bei einem Lehrberechtigten;
4. wenn das Gericht den Pflegeeltern (-personen) das Erziehungsrecht übertragen hat.

§ 26

Pflegeaufsicht

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in den Fällen des § 21 jedenfalls einmal pro Jahr zu prüfen, ob die Bewilligungsvoraussetzungen noch vorliegen. Überdies ist in diesen Fällen sowie in den Fällen des § 25 zu prüfen, ob den Pflegekindern die Pflege und Erziehung im Sinn des § 146 ABGB zuteil wird.
- (2) Die Pflegeeltern (-personen) haben den mit der Pflegeaufsicht betrauten Organen den Kontakt zu den Pflegekindern ebenso zu ermöglichen wie den Zutritt zu deren Aufenthaltsräumen und die Vornahme von Ermittlungen über ihre Lebensverhältnisse. Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde müssen sich vom Wohl und der Entwicklung der Pflegekinder überzeugen können.
- (3) Wichtige Ereignisse, die das Pflegekind betreffen, vor allem jede Änderung seines ordentlichen Wohnsitzes, sind von den Pflegeeltern (-personen) unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.
- (4) Für die Pflegeaufsicht ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die Pflegeeltern (-personen) ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

§ 27

Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses

- (1) Die Übernahme eines Minderjährigen unter 16 Jahren zur Pflege und Erziehung soll pädagogisch entsprechend vorbereitet werden. Den Pflegeeltern (-personen) ist Aus- und Fortbildung anzubieten. Die Pflegeeltern (-personen) sind ebenso wie der Minderjährige und die Herkunftsfamilie zu beraten.
- (2) Pflegeeltern (-personen), die Minderjährige mit besonderen Bedürfnissen im Hinblick auf heilpädagogische Betreuung übernehmen wollen, sollen gezielt vorbereitet und kontinuierlich betreut werden sowie die erforderliche fachliche Hilfe erhalten.

§ 28

Pflegebeitrag

- (1) Die Pflegeeltern (-personen) erhalten vom Land auf Antrag zur Erleichterung der mit der Durchführung der vollen Erziehung verbundenen Lasten einen monatlichen Pflegebeitrag. Über diesen Antrag entscheidet mit Bescheid die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich die Pflegeeltern (-personen) ihren ordentlichen Wohnsitz haben.
- (2) Der Antrag auf Pflegebeitrag ist zu bewilligen, wenn
 1. eine Pflegebewilligung (§ 21) erteilt wurde oder
 2. das Pflegeverhältnis durch die Bezirksverwaltungsbehörde begründet wurde oder
 3. das Gericht den Pflegeeltern (-personen) das Erziehungsrecht übertragen hat.

- (3) Abs. 1 und Abs. 2 Z.2 und 3 gelten sinngemäß, wenn der Minderjährige von Personen, die mit ihm bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, oder vom Vormund in volle Erziehung übernommen wurde.
- (4) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Höhe des monatlichen Pflegebeitrages sowie die weiteren Leistungen festzusetzen. Dabei ist auf den bei durchschnittlichen Lebensverhältnissen laufend erforderlichen Lebensunterhalt Bedacht zu nehmen.

2. Abschnitt Tagesbetreuung

§ 29

Begriff, Grundsätze und Förderung

- (1) Tagesbetreuung ist die Übernahme eines fremden Minderjährigen unter 16 Jahren zur regelmäßigen und gewerbsmäßigen Betreuung für einen Teil des Tages.
- (2) Die Betreuung kann erfolgen:
1. als den Bedürfnissen von leiblichen Eltern und Minderjährigen angepaßte individuelle Betreuung im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter - § 30) oder
 2. in einer Einrichtung (§ 31).
- (3) Tagesbetreuung soll möglichst individuell und familien- nahe unter Berücksichtigung der sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung der Minderjährigen erfolgen. Diese individuellen Betreuungsformen können vom Land besonders gefördert werden.

- (4) Eine Tagesbetreuung gemäß Abs. 2 Z. 1 im Rahmen der Nachbarschaftshilfe über ausschließliche Initiative und in unmittelbarer Verantwortung der Erziehungsberechtigten bedarf keiner Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.
- (5) Ein Entgelt für die Vermittlung von Minderjährigen unter 16 Jahren in Tagesbetreuung ist unzulässig.

§ 30

Betreuung durch Personen (Tagesmütter)

- (1) Personen, die Minderjährige unter 16 Jahren im eigenen Haushalt in Tagesbetreuung übernehmen (z. B. Tagesmütter), brauchen dafür eine allgemeine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde; diese erfolgt mit Bescheid ohne Anführung eines Kindesnamens.
- (2) Die Bewilligung zur Tagesbetreuung darf nur erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße Betreuung sichergestellt ist und kein Versagungsgrund nach § 22 Abs. 2 und 3 vorliegt.
- (3) Es dürfen nur soviele Tagesbetreuungsplätze bewilligt werden, als auf Grund der persönlichen und familiären Situation der Tagesmutter und der räumlichen Gegebenheiten möglich ist. Eine Tagesmutter darf jedoch einschließlich der eigenen Kinder höchstens sieben Kinder, sofern jedoch alle Kinder im vorschulpflichtigen Alter sind, höchstens vier Kinder betreuen.
- (4) Für die Bewilligung ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Tagesbetreuungsstelle liegt.

§ 31

Tagesbetreuung in Einrichtungen

- (1) Einrichtungen, die Minderjährige unter 16 Jahren in Tagesbetreuung übernehmen, brauchen dafür eine allgemeine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde; diese erfolgt mit Bescheid ohne Anführung eines Kindesnamens. Einrichtungen zur Tagesbetreuung, die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen eingerichtet und betrieben werden, bedürfen keiner Bewilligung nach diesem Abschnitt.

- (2) Die Bewilligung für eine Einrichtung zur Tagesbetreuung ist zu erteilen, wenn
 1. die Richtlinien der gemäß Abs. 3 erlassenen Verordnung erfüllt sind;
 2. ein sozialpädagogisches Konzept vorliegt;
 3. für die Leitung der Einrichtung und für die Betreuung der Minderjährigen eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht;
 4. dauerhafte wirtschaftliche Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Jugendwohlfahrt entsprechende Betreuung gegeben sind.

- (3) Die Landesregierung erläßt durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen zur Tagesbetreuung. Diese Richtlinien haben insbesondere zu enthalten:
 - o Vorschriften über die örtliche Lage, die Räumlichkeiten und die zugehörigen Spielflächen;
 - o Vorschriften über die Ausstattung der Räume sowie über die natürliche Beleuchtung und über die Belüftung;

- o Vorschriften über die notwendige sanitäre Ausstattung und über die Gesundheitsvorsorge;
 - o Vorschriften über die an das Betreuungspersonal zu stellenden Anforderungen;
 - o Vorschriften über das Verhältnis von Kinder- und Betreueranzahl.
- (4) Für die Bewilligung ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Einrichtung zur Tagesbetreuung liegt.

§ 32

Aufsicht, Änderung, Widerruf

- (1) Die Tagesbetreuung unterliegt der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Tagesbetreuung durchgeführt wird. § 26 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß. Erfolgt die Tagesbetreuung über Vermittlung einer Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt, so kann sich die Bezirksverwaltungsbehörde der internen fachlichen Aufsicht dieser Einrichtung bedienen.
- (2) Der Bewilligungsinhaber hat die Verlegung der Tagesbetreuungsstelle jener Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, die die Bewilligung erteilt hat.
- (3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bewilligung mit Bescheid zu ändern und erforderlichenfalls durch Auflagen zu ergänzen, wenn die ordnungsgemäße Betreuung dadurch besser erreicht werden kann.
- (4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bewilligung mit Bescheid zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr vorliegen.

3. Abschnitt
Vermittlung der Annahme an Kindesstatt

§ 33
Vermittlung im Inland

- (1) Die Vermittlung der Annahme an Kindesstatt hat dem Wohl des Minderjährigen zu dienen. Es muß begründete Aussicht bestehen, daß zwischen den Annehmenden und dem Minderjährigen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird und daß die bestmögliche persönliche Entwicklung und soziale Integration des Minderjährigen gesichert ist.
- (2) Nur die Bezirksverwaltungsbehörde darf Minderjährige zur Annahme an Kindesstatt im Inland vermitteln.
- (3) Für die Vermittlung der Annahme eines Minderjährigen an Kindesstatt im Inland ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die für die Pflege und Erziehung nach dem ABGB Obsorgeberechtigten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Ansonsten ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich sich der Minderjährige tatsächlich aufhält.
- (4) Die Annahme des Minderjährigen an Kindesstatt ist nach fachlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen vorzubereiten. Den Wahleltern, dem Minderjährigen sowie den leiblichen Eltern sind Beratungshilfen anzubieten.

§ 34

Vermittlung in das Ausland

Für die Vermittlung der Annahme eines Minderjährigen an Kindesstatt in das Ausland ist die Landesregierung zuständig. Eine solche Vermittlung darf nur erfolgen, wenn sie dem Wohl des Minderjährigen wegen der Umstände des Einzelfalles besser dient als eine Vermittlung im Inland.

6. Hauptstück

Kinder- und Jugendheime, sonstige Einrichtungen

§ 35

Bewilligungspflicht

Kinder- und Jugendheime sowie sonstige Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung bestimmt sind, dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung errichtet und betrieben werden.

§ 36

Bewilligung

Die Bewilligung für Kinder- und Jugendheime und sonstige Einrichtungen ist mit Bescheid zu erteilen, wenn

1. die Richtlinien der gemäß § 37 erlassenen Verordnung erfüllt sind;
2. ein nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Konzept vorliegt;

3. für die Leitung der Einrichtung und für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht;
4. die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Jugendwohlfahrt entsprechende Betreuung gegeben sind.

§ 37

Verordnungsermächtigung

- (1) Die Landesregierung erläßt durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Kinder- und Jugendheimen und sonstigen Einrichtungen.
- (2) Diese Richtlinien haben insbesondere zu enthalten:
 - o Vorschriften über die örtliche Lage, die Räumlichkeiten und die dazugehörigen Spiel- und Sportplätze im Freien;
 - o Vorschriften über die Ausstattung der Räume, natürliche Beleuchtung und Belüftung und die maximale Bettenanzahl pro Raumgröße;
 - o Vorschriften über die im Hinblick auf die Anzahl und das Alter der Minderjährigen notwendige sanitäre Ausstattung;
 - o Vorschriften über die Gesundheitsvorsorge;
 - o Vorschriften über die an das Heimpersonal zu stellenden Anforderungen;
 - o Vorschriften über das Verhältnis von Kinder- und Betreueranzahl.

§ 38

Beratung und Begleitung, Aufsicht

- (1) Die Landesregierung soll für eine Beratung und Begleitung der nach diesem Gesetz in Heimen und sonstigen Einrichtungen untergebrachten Minderjährigen, deren Bezugspersonen und das Betreuungspersonal vorsorgen.
- (2) Kinder- und Jugendheime und sonstige Einrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat sich in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich zu überzeugen, ob diese Heime und sonstigen Einrichtungen den Erfordernissen weiterhin entsprechen. Sie hat die Beseitigung allfälliger Mißstände mit Bescheid anzuordnen.
- (3) Diese Heime und sonstigen Einrichtungen haben den Aufsichtsorganen jederzeit den Zutritt zu den Räumlichkeiten sowie den erforderlichen Einblick in schriftliche Unterlagen zu ermöglichen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.

§ 39

Widerruf

- (1) Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines Kinder- und Jugendheimes oder einer sonstigen Einrichtung ist mit Bescheid zu widerrufen, wenn
 1. die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen (§ 36);
 2. festgestellte Mißstände nicht wie angeordnet beseitigt werden (§ 38 Abs. 2);
 3. Umstände vorliegen, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen eine Gefährdung der Minderjährigen besorgen lassen.

- (2) Gleichzeitig ist die Entfernung der Minderjährigen anzuordnen und bei Gefahr im Verzug sofort zu vollziehen.

7. Hauptstück Jugenderholungsheime und Ferienlager

§ 40

Anzeigepflicht

- (1) Jugenderholungsheime und Ferienlager sind Einrichtungen, die der Unterbringung von Minderjährigen zu Erholungszwecken dienen.
- (2) Die Aufnahme des Betriebes von Jugenderholungsheimen ist vom Betreiber spätestens 2 Monate vor Betriebsbeginn der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich das Jugenderholungsheim betrieben werden soll, schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ferienlager, die mehr als 3 Wochen im Jahr in Betrieb sind, sind vom Veranstalter spätestens 2 Wochen vor Betriebsbeginn der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich das Ferienlager abgehalten werden soll, schriftlich anzuzeigen.
- (4) In der Anzeige eines Ferienlagers ist für jeden Turnus eine eigenberechtigte Person namhaft zu machen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Erholungsaktion verantwortlich und an Ort und Stelle anwesend ist.
- (5) Die im Abs. 3 normierten Anzeigepflichten gelten nicht für
1. Ferienlager, die für weniger als 10 Personen über Initiative der Erziehungsberechtigten veranstaltet werden;

2. Jugendorganisationen, die gemäß § 3 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über den Landesbeirat für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation, LGB1. 0004, von der Landesregierung anerkannt sind;
3. Organisationen, die in der Verordnung der Nö Landesregierung über das Kuratorium der Interessenvertretung der Nö Familien, LGB1. 3505/2, genannt sind;
4. Sportorganisationen, die im Wege von Dach- oder Fachverbänden im Landessportrat (Nö Sportgesetz, LGB1. 5710) vertreten sind.

§ 41

Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über anzeigepflichtige Jugenderholungsheime und Ferienlager führt die Bezirksverwaltungsbehörde durch. Den Organen der Behörde ist der Kontakt mit den Minderjährigen, der Zutritt zu den Räumlichkeiten und die Vornahme von Erhebungen zu ermöglichen.
- (2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Bescheid den Betrieb von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern vorübergehend oder dauernd einzustellen, wenn schwerwiegende Mißstände in ihrer Einrichtung oder Führung festgestellt werden, die das Wohl der Minderjährigen gefährden.

8. Hauptstück
Pflege und Erziehung

1. Abschnitt
Hilfen zur Erziehung

§ 42

Formen

(1) Hilfen zur Erziehung sind im Einzelfall zu leisten als

1. Unterstützung der Erziehung oder
2. volle Erziehung.

(2) Die Unterstützung der Erziehung und die volle Erziehung erfolgen entweder im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten oder gegen deren Willen.

(3) Es ist jeweils die gelindeste noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen.

§ 43

Unterstützung der Erziehung

(1) Die Unterstützung der Erziehung umfaßt alle Maßnahmen, die eine zielführende und verantwortungsbewußte Erziehung des Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten fördern. Sie soll vor allem dazu dienen, die Voraussetzungen für die Erziehung des Minderjährigen in der eigenen Familie zu verbessern.

(2) Die Unterstützung der Erziehung umfaßt insbesondere:

1. die Beratung der Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen;
2. die Förderung der Erziehungskraft der Familie, besonders auch zur Durchsetzung der gewaltlosen Erziehung;
3. die Förderung der Entwicklung des Minderjährigen;
4. die Betreuung des Minderjährigen in Gruppen;
5. die Betreuung des Minderjährigen nach der Entlassung aus der vollen Erziehung;
6. begleitende Betreuung auch außerhalb der Familie;
7. Hilfe für Probleme im Schulbereich;
8. Hilfe bei der Eingliederung in den Arbeitsprozeß und Unterstützung bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz;
9. Hilfe zur Entwicklung von sinnvollen Freizeitaktivitäten.

(3) Die begleitende Betreuung darf auf Verlangen des Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortgesetzt werden, wenn dies zur Sicherung des Erfolges der bisherigen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 44

Volle Erziehung

- (1) Volle Erziehung ist die Herausnahme des Minderjährigen aus dem Verband seiner bisherigen Erziehungsberechtigten und seine Pflege und Erziehung durch Pflegeeltern (-personen) oder in einem Kinder- und Jugendheim oder einer sonstigen Einrichtung.
- (2) Volle Erziehung ist zu leisten, wenn die Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen nicht ausreichen.

- (3) Ist die volle Erziehung erforderlich, so haben vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern Pflege und Erziehung durch Pflegeeltern (-personen) oder familienähnliche Betreuungsformen Vorrang.
- (4) Die Unterbringung in einem Jugendheim oder einer sonstigen Einrichtung darf auf Verlangen des Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortgeführt werden, wenn dies zur Sicherung des Erfolges der bisherigen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 45

Freiwillige Erziehungshilfen

- (1) Erziehungshilfen, mit denen die Erziehungsberechtigten einverstanden sind, müssen zwischen ihnen und der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich vereinbart werden.
- (2) Vor Abschluß einer Vereinbarung hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Minderjährigen jedenfalls persönlich zu hören. Der noch nicht zehnjährige Minderjährige darf dann nicht persönlich gehört werden, wenn dadurch sein Wohl gefährdet wäre oder wegen seines Alters oder seiner Entwicklung eine Meinungsäußerung nicht zu erwarten ist.

§ 46

Erziehungshilfe gegen den Willen
der Erziehungsberechtigten

Stimmen die Erziehungsberechtigten einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde das zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen Erforderliche nach bürgerlichem Recht zu veranlassen (§ 215 ABGB).

§ 47

Durchführung

- (1) Hilfen zur Erziehung führt die Bezirksverwaltungsbehörde durch.
- (2) Es ist jeweils die der Persönlichkeit des Minderjährigen und seinen Lebensverhältnissen entsprechende Maßnahme einzuleiten. Bei der Durchführung sind die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Minderjährigen zu berücksichtigen. Dabei ist auch das gesellschaftliche Umfeld des Minderjährigen einzubeziehen. Wichtige, dem Wohl des Minderjährigen dienende soziale Beziehungen sind zu erhalten, zu stärken oder neu zu schaffen.
- (3) Die getroffene Maßnahme ist zu ändern, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert, oder einzustellen, wenn sie dem Minderjährigen nicht mehr förderlich ist.
- (4) Bei der Durchführung der vollen Erziehung ist die Beratung durch das Fachpersonal der Landesregierung in Anspruch zu nehmen. Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen des Minderjährigen ist anzustreben und der Kontakt mit den Personen und Einrichtungen, welche die volle Erziehung leisten, zu pflegen.

2. Abschnitt

Kostenersatz für die volle Erziehung

§ 48

Kostenersatzpflicht

- (1) Die Kosten für Maßnahmen der vollen Erziehung sind vom Minderjährigen und seinen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind.
- (2) Von der Kostenersatzpflicht des Minderjährigen ist abzusehen, wenn sie für ihn eine Härte bedeutet oder den Erfolg der Maßnahme gefährdet.
- (3) Die Unterhaltspflichtigen haben die Kosten auch rückwirkend für 3 Jahre soweit zu ersetzen, als sie nach ihren Lebensverhältnissen zur Zeit der Durchführung der vollen Erziehung dazu imstande gewesen sind.
- (4) Großeltern dürfen nicht zum Kostenersatz herangezogen werden.

§ 49

Übertragung von Rechtsansprüchen

Forderungen des Minderjährigen auf wiederkehrende Leistungen für die Deckung seines Unterhaltsbedarfes gegen einen Dritten gehen bis zur Höhe der Ersatzforderung für Kosten der vollen Erziehung auf das Land über. Voraussetzung ist, daß die Bezirksverwaltungsbehörde dem Dritten die Ersatzforderung bekanntgibt. § 1395 2. Satz und § 1396 ABGB gelten sinngemäß.

9. Hauptstück
Grundlagenarbeit

§ 50

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Landesregierung soll die Öffentlichkeit über Ziele, Maßnahmen und Probleme der Jugendwohlfahrt ausreichend unterrichten.
- (2) Besondere Ziele der Öffentlichkeitsarbeit sind:
 - o die Bewußtseinsbildung in der Bevölkerung über die Bedürfnisse von Minderjährigen, die Aufgaben der Familie und die Gewaltlosigkeit in der Erziehung;
 - o die Information der Bevölkerung über Tätigkeiten und Angebote der Jugendwohlfahrt, insbesondere auch über Angebote, die werdenden Müttern bzw. Eltern die Entscheidung für ihr Kind erleichtern bzw. ermöglichen sollen.

§ 51

Planung und Forschung

- (1) Die Landesregierung hat bei der Planung der Leistungen der Jugendwohlfahrt gesellschaftliche Entwicklungen, regionale Gegebenheiten sowie die Ergebnisse der Forschung zu berücksichtigen.
- (2) Die Landesregierung soll sich erforderlichenfalls um die Einleitung oder Durchführung entsprechender Forschungen bemühen, in denen die praktischen Bedürfnisse berücksichtigt werden. Dabei ist eine Abstimmung mit den anderen Bundesländern anzustreben.

10. Hauptstück
öffentliche Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 52

Besorgung der öffentlichen Jugendwohlfahrt

- (1) Die öffentliche Jugendwohlfahrt ist von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden zu besorgen. Dies gilt sowohl für hoheitliche als auch für privatrechtliche Aufgaben, soweit letztere nicht von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt besorgt werden.
- (2) Aufgaben der Jugendwohlfahrt, die durch Bundesgesetze dem Träger der Jugendwohlfahrt übertragen werden, sind von den Bezirksverwaltungsbehörden zu besorgen.

§ 53

Hoheitliche Aufgaben der Landesregierung

Die Landesregierung vollzieht:

1. die Feststellung der Eignung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt (§ 11);
2. die Fachaufsicht über Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, deren Eignung festgestellt ist (§ 13);
3. die Fachaufsicht über die öffentliche Jugendwohlfahrt im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden;
4. das Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Kinder- und Jugendheimen sowie sonstigen Einrichtungen (§ 36);
5. die Aufsicht über Kinder- und Jugendheime und sonstige Einrichtungen, deren Errichtung und Betrieb bewilligt wurde (§ 38).

§ 54

Hoheitliche Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden

Die Bezirksverwaltungsbehörden vollziehen durch eigene Abteilungen:

1. die Pflegebewilligung (§§ 21 bis 24);
2. die Zuerkennung des Pflegebeitrages (§ 28);
3. die Bewilligung der Tagesbetreuung durch Personen (Tagesmütter) und in Einrichtungen (§§ 30, 31);
4. die Pflegeaufsicht und die Aufsicht über Tagesbetreuung (§§ 26, 32);
5. die Bestimmungen über Jugenderholungsheime und Ferienlager (§§ 40, 41).

§ 55

örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden
(Privatwirtschaftsverwaltung)

- (1) Die örtliche Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde zur Erfüllung von privatrechtlichen Aufgaben richtet sich nach dem ordentlichen Wohnsitz (§ 4 Abs. 3), mangels eines solchen nach dem Aufenthalt des Minderjährigen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die erforderliche Maßnahme zu setzen ist. Nach Einleitung dieser Maßnahme ist die weitere Betreuung (Bearbeitung) der Bezirksverwaltungsbehörde des ordentlichen Wohnsitzes des Minderjährigen abzutreten. Diese Behörde ist zur Übernahme verpflichtet, wenn dieser Wohnsitz in Niederösterreich liegt.

11. Hauptstück
Strafen, Abgaben und Kosten

§ 56

Strafbestimmungen

- (1) Soferne die nachstehenden Handlungen und Unterlassungen nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bilden oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit einer strengeren Strafe bedroht sind, sind sie als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen nach diesem Gesetz zu ahnden.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist dafür mit bis zu S 30.000,-- zu bestrafen, wer
1. als Träger einer Einrichtung privatrechtliche Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt ohne die erforderliche Eignungsfeststellung besorgt (§ 9 Abs. 1),
 2. als Träger einer Einrichtung, deren Eignung festgestellt wurde, wesentliche Änderungen in den Eignungsvoraussetzungen nicht binnen einem Monat der Landesregierung schriftlich anzeigt (§ 12 Abs. 1),
 3. als Träger einer Einrichtung den Aufsichtsorganen den Zutritt zu den Räumlichkeiten oder den erforderlichen Einblick in schriftliche Unterlagen nicht ermöglicht oder die benötigten Auskünfte nicht erteilt (§ 13 Abs. 2),
 4. als Mitarbeiter oder ehemaliger Mitarbeiter einer Einrichtung, die zur Besorgung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen wurde, über ihm ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen seine Verschwiegenheitspflicht verletzt (§ 14 Abs. 1),
 5. unbefugt einen Minderjährigen unter 16 Jahren auf einen Pflegeplatz vermittelt (§ 20 Abs. 2),

6. ein Pflegekind unter 16 Jahren ohne die erforderliche Bewilligung in Pflege und Erziehung übernimmt (§ 21 Abs. 1),
7. aus unaufschiebbaren Gründen, die im Wohl des Pflegekindes begründet sind, einen Minderjährigen unter 16 Jahren vorläufig in Pflege und Erziehung übernimmt und nicht binnen 8 Tagen die erforderliche Pflegebewilligung beantragt (§ 23 Abs. 2),
8. als Pflegeeltern (-personen) den Organen der Pflegeaufsicht nicht den Kontakt zum Pflegekind ermöglicht oder den Zutritt zu den Aufenthaltsräumen des Pflegekindes verwehrt oder die Vornahme von Ermittlungen über die Lebensverhältnisse des Pflegekindes verhindert (§ 26 Abs. 2),
9. als Pflegeeltern (-personen) die Mitteilung über wichtige Ereignisse, die das Pflegekind betreffen, unterläßt (§ 26 Abs. 3),
10. für die Vermittlung von Minderjährigen unter 16 Jahren in Tagesbetreuung ein Entgelt fordert oder nimmt (§ 29 Abs. 5),
11. einen Minderjährigen unter 16 Jahren ohne die erforderliche Bewilligung im eigenen Haushalt regelmäßig und gewerbsmäßig für einen Teil des Tages betreut (§ 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1),
12. in einer Einrichtung Minderjährige unter 16 Jahren ohne die erforderliche Bewilligung regelmäßig und gewerbsmäßig in Tagesbetreuung übernimmt (§ 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1),
13. als Inhaber einer Bewilligung zur Tagesbetreuung die Vornahme der Aufsicht verwehrt (§ 32 Abs. 1) oder die Verlegung der Tagesbetreuungsstelle nicht unverzüglich mitteilt (§ 32 Abs. 2),
14. ein Kinder- und Jugendheim oder eine sonstige Einrichtung, die zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung bestimmt ist, ohne erforderliche Bewilligung errichtet oder betreibt (§ 35),

15. den Aufsichtsorganen den Zutritt zu den Räumlichkeiten eines Kinder- und Jugendheimes oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des § 35 verwehrt oder den erforderlichen Einblick in schriftliche Unterlagen nicht ermöglicht oder die benötigten Auskünfte nicht erteilt (§ 38 Abs. 3),
 16. als Betreiber eines Jugenderholungsheimes die Aufnahme des Betriebes nicht spätestens 2 Monate vor Betriebsbeginn schriftlich anzeigt (§ 40 Abs. 2),
 17. als Veranstalter eines Ferienlagers die Aufnahme des Betriebes nicht spätestens 2 Wochen vor Betriebsbeginn schriftlich anzeigt (§ 40 Abs. 3) oder keine eigenberechtigte Person namhaft macht, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Erholungsaktion verantwortlich und an Ort und Stelle anwesend ist (§ 40 Abs. 4),
 18. als Betreiber eines Jugenderholungsheimes oder als Verantwortlicher eines Ferienlagers im Sinne des § 40 Abs. 4 den Aufsichtsorganen den Kontakt zu den Minderjährigen oder den Zutritt zu den Räumlichkeiten oder die Vornahme von Erhebungen verwehrt (§ 41 Abs. 1).
- (3) Wer unbefugt die Annahme eines Minderjährigen an Kindesstatt vermittelt (§ 33 Abs. 2 oder § 34), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist dafür mit S 30.000,-- bis S 100.000,-- zu bestrafen.
- (4) Der Versuch einer Übertretung nach Abs. 2 Z.5 oder 10 oder Abs. 3 ist strafbar.
- (5) Bei einer Bestrafung nach Abs. 2 Z.5 oder 10 sowie Abs. 3 darf, wenn für die strafbare Handlung ein Entgelt entgegengenommen wurde, eine zusätzliche Strafe bis zur doppelten Höhe des erhaltenen Entgelts verhängt werden.

§ 57

Abgabenbefreiung

Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in den Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den landesrechtlichen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

§ 58

Kosten

- (1) Die Kosten für Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt sind - unbeschadet der Kostentragungs- und Ersatzpflicht nach Abs. 2 - zunächst durch das Land zu tragen.
- (2) Die Gemeinden haben dem Land jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der vollen Erziehung in der Höhe von 50 % zu leisten, soweit diese nicht nach § 48 ersetzt werden. Dieser Beitrag ist von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft aufzuteilen. Für die Ermittlung der Finanzkraft gilt § 50 Abs. 5 lit. a - e Nö SHG, LGB1. 9200, sinngemäß.
- (3) Die Gemeinden haben auf Verlangen vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe je eines Viertels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche Verrechnung zu überweisen. Die Ermittlung der Vorschüsse erfolgt auf Grund der im Rechnungsabschluß des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sowie der Finanzkraft gemäß § 50 Abs. 5 Nö SHG, LGB1. 9200, des Rechnungsjahres.
- (4) Hinsichtlich der Kostentragung und des Kostenersatzes gegenüber anderen Bundesländern gilt § 61 Nö SHG, LGB1. 9200, sinngemäß.

12. Hauptstück
Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 59

Schlußbestimmung

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1.3.1991 in Kraft.
- (2) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das No Jugendwohlfahrtsgesetz 1978, LGBI. 9270, außer Kraft.

§ 60

Übergangsbestimmung

- (1) Anhängige Verfahren und Maßnahmen sind nach diesem Gesetz durchzuführen.
- (2) Für anhängige Verwaltungsstrafverfahren richtet sich die Strafe nach den zur Tatzeit geltenden Vorschriften, es sei denn, die zur Zeit der Fällung des Bescheides in I. Instanz geltenden Vorschriften wären für den Täter günstiger.
- (3) Erziehungshilfen im Sinne des § 25 No JWG 1978, LGBI. 9270-1, ohne anderweitige Unterbringung sind als Unterstützung der Erziehung gemäß § 43, mit anderweitiger Unterbringung als volle Erziehung gemäß § 44 weiterzuführen.

- (4) Bewilligungen zum Betrieb von Heimen für Pflegekinder und von Tagespflegestellen nach dem Nö JWG 1978, LGB1. 9270-1, bleiben unberührt. Bestehende Pflegebewilligungsbescheide, die nicht auf den Namen eines bestimmten Kindes lauten, bleiben nur dann und insoweit gültig, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgrund eines solchen Bescheides ein konkretes Pflegeverhältnis besteht.
- (5) Die Aufsicht über Heime für Pflegekinder und die Pflegeaufsicht richten sich nach diesem Gesetz. Dies gilt nun auch für bestehende Landesjugendheime.

REGISTER

Die Zahlenverweise beziehen sich auf die Paragraphen; Klammerausdrücke verweisen auf Absätze.

Abgabenbefreiung	57
Annahme an Kindesstatt, Ausland	34
Annahme an Kindesstatt, Inland	33
Anwalt, Kinder- und Jugendanwaltschaft	6
Anzeigepflicht Ferienlager	40 (3)
Anzeigepflicht Jugenderholungsheime	40 (2)
Anzeigepflicht, Verantwortlicher für Ferienlager	40 (4)
Aufgaben der freien Jugendwohlfahrts- einrichtungen	9 (2)
Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft	7
Aufsicht Jugenderholungsheime u. Ferienlager	41
Auskunftspflicht gegenüber der Kinder- und Jugend-anwaltschaft	6 (7)
Ausnahmen von Anzeigepflicht für Ferienlager	40 (5)

Besorgung der öffentlichen Jugendwohlfahrt	3, 52
Bewährungshilfe, Auskunft	14 (2) Z.3
Eignung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, Änderung	12
Eignung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, Feststellung	11
Elternberatung	16
Erziehungshilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten	46
Fachaufsicht über Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt	13
Fachliche Ausrichtung des Personals	5
Förderung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt	10 (2), (3)
Forschung	51 (2)
Fortbildung des Personals	5 (4)
Freiwillige Erziehungshilfen	45
Heranziehen von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt	10
Hilfen zur Erziehung, Durchführung	47
Hilfen zur Erziehung, Formen	42
Hilfen zur Festigung von Pflegeverhältnissen	27
Hoheitliche Aufgaben, Bezirksverwaltungsbehörden	54
Hoheitliche Aufgaben, Landesregierung	53
Jugendanwaltschaft, Nö Kinder- und	6

Kinder- und Jugendanwaltschaft, Einrichtung und Organisation	6
Kinder- und Jugendheime, Aufsicht	38 (2), (3)
Kinder- und Jugendheime, Beratung u. Begleitung	38 (1)
Kinder- und Jugendheime, Bewilligungspflicht	35
Kinder- und Jugendheime, Bewilligungs- voraussetzungen	36
Kinder- und Jugendheime, Verordnungs- ermächtigung	37
Kinder- und Jugendheime, Widerruf der Bewilligung	39
Kosten	58
Kostenersatzpflicht	48
Mitteilungspflicht für Pflegeeltern	26 (3)
Mutterberatung	16
öffentliche Jugendwohlfahrt, Aufgaben	1
öffentliche Jugendwohlfahrt, Grundsätze	2
öffentliche Jugendwohlfahrt, persönlicher Anwendungsbereich	4
öffentlichkeitsarbeit	50
örtliche Zuständigkeit Bezirksverwaltungs- behörden	55

Pflegeaufsicht	26
Pflegebeitrag	28
Pflegebewilligung, Änderung	24 (2)
Pflegebewilligung, Auflagen	24 (3)
Pflegebewilligung, Ausnahmen	25
Pflegebewilligung, Verfahren	21
Pflegebewilligung, Voraussetzungen	22
Pflegebewilligung, Widerruf	24 (1)
Pflegekinder	19
Planung	51 (1)
Rechte der Kinder- und Jugendanwaltschaft	
im Verwaltungsverfahren	8
Schlußbestimmung	
Schule, Auskunft	59
Soziale Dienste, Allgemeines	17
Soziale Dienste, Entgelte	15
Strafbestimmungen	18
Supervision	56
Supervision	
Tagesbetreuung, Änderung	5 (5)
Tagesbetreuung, Aufsicht	32 (3)
Tagesbetreuung, Begriff	32 (1)
Tagesbetreuung durch Tagesmütter, Bewilligung	29 (1), (2)
Tagesbetreuung in Einrichtungen	30 (1)
Tagesbetreuung, Förderung	31
Tagesbetreuung, Verlegung	29 (3)
Tagesbetreuung, Vermittlung	32 (2)
Tagesbetreuung, Widerruf	9 (2) Z.3
Tagesmütter	32 (4)
Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt	30
Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt	3
Übergangsbestimmung	
Übertragung von Rechtsansprüchen	60
Unterstützung der Erziehung	49
Unterstützung der Erziehung	43

Vermittlung Pflegekinder	20
Verschwiegenheitspflicht	14
Verschwiegenheitspflicht, Ausnahmen	14 (2)
Volle Erziehung	44
Vorläufige Übernahme eines Pflegekindes	23
Weisungsungebundenheit der Kinder- und Jugend-anwaltschaft, Verfassungsbestimmung	6 (2)
Zulässigkeit freier Jugendwohlfahrt	9
Zusammenarbeit	17